

Illegaler Welpenhandel – Gutachten des bestellten Sachverständigen

Gutachten zu 111 Hv 119/13b wegen §§ 146, 147 (1) Z 1 4. Fall, 148 2. Fall StGB § 15 StGB; § 182 (1) Z 1 StGB; § 222 (1) Z 1 StGB

Den Beschuldigten XX. und YY. wird von der Staatsanwaltschaft W. (Aktenzeichen: 831 St 3/13 m) vorgeworfen, bewusst kranke Hundewelpen mit unrichtigen Altersangaben als gesund verkauft und dadurch eine größere Zahl von Kunden geschädigt zu haben (§§ 146, 147, 148 StGB). Den Angeklagten wird weiters vorgeworfen, durch die Haltung und den Verkauf von an Parvovirose erkrankten Hunden die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Hunden herbeigeführt zu haben (§ 182 StGB) sowie durch die nicht artgerechte gemeinsame Haltung von 13 Hundewelpen, die zu früh von ihren Müttern getrennt wurden und an Parvovirose erkrankt waren, diesen unnötige Qualen zugefügt zu haben (§ 222 StGB).

Auftrag zu einem schriftlichen Sachverständigengutachten , ob

- die Hunde an Parvovirose litten und ob dies die Todesursache für die verstorbenen Tiere war
- das genaue Alter der Hunde aufgrund ihrer äußeren Erscheinung genau bestimmt werden konnte
- es für die Angeklagten im Hinblick auf ihre Erfahrung im Handel mit Hunden aufgrund von sichtbaren Symptomen erkennbar war, dass die Hunde an Parvovirose erkrankt waren
- ein älterer Mini Yorkshire Terrier vom äußeren Erscheinungsbild wie ein „normaler“ junger Yorkshire Terrier aussieht
- die gemeinsame Haltung von 13 allenfalls teilweise an Parvovirose erkrankten Hunden in einer Wohnung dazu geeignet ist, die Verbreitung einer Seuche von Hunden herbeizuführen
- die 13 Hundewelpen artgerecht gehalten wurden (insbesondere, ob diese zu früh von den Eltern getrennt wurden und dies aufgrund ihrer äußeren Erscheinung erkennbar war)
- den Tieren keine unnötigen Qualen zugefügt wurden.

Gutachten:

Zur Frage, ob die Hunde an Parvovirose litten und dies die Todesursache für die verstorbenen Tiere war?

Antwort: 4 der gegenständlichen Hundewelpen (Welpen 1, 2, 3 und 5) litten nachweislich an einer Parvovirusinfektion; Welpen 1 und 2 wurden in aussichtslosem Zustand euthanasiert, Welpen 3 überlebte die Infektion dank intensiver Therapie.

Ein Welpen (Welpen 4) litt mit Rücksicht auf die tierärztliche Diagnose wahrscheinlich an Parvovirose und verstarb trotz Therapie (in diesem Fall konnte die Art der Diagnosestellung - direkter/indirekter Erregernachweis oder klinische Diagnose - nicht abgeklärt werden, weshalb die Ursache der Erkrankung nicht zweifelsfrei feststeht).

Bei den Welpen 6 bis 18 traten zwar für Parvovirose verdächtige Symptome auf, 3 der Welpen verstarben auch nach kurzer Zeit, es unterblieb jedoch eine ursächliche Abklärung der Erkrankung bzw. verlief der in einem Fall durchgeführte Test negativ, sodass im Zweifel von einer anderen Krankheitsursache auszugehen ist.

Bei dem zum Nachweis der Parvovirose in vorliegenden Fällen angewandten Verfahren (sog. „SNAP-Test“) handelt es sich um ein immunologisches Nachweisverfahren, das mittels spezifischer Antikörper (vom Organismus produzierte Immunkörper) das Vorhandensein der „passenden“ Antigene (in diesem Fall des Parvovirus) im Kot durch eine Farbreaktion erkennbar macht. Der Test besitzt nach Herstellerangaben eine Sensitivität von 99,9 % bzw. eine Spezifität von 100 %. An den Testergebnissen gibt es somit keinen vernünftigen Zweifel.

Zur Frage, ob das genaue Alter der Hunde aufgrund ihrer äußeren Erscheinung genau bestimmt werden konnte.

Antwort: Die Altersbestimmung beim erwachsenen Hund erfolgt hauptsächlich anhand des Zahnstatus (Zahnabnutzung, Zahnsteinbildung, Zahnausfall) und bereitet wegen individueller Unterschiede bezüglich der Zahngesundheit, fütterungsbedingter Einflüsse und solcher der Lebensgeschichte (Zahnbeschädigung durch Benagen von Metallstäben bei Zwingerhaltung, Spiel mit Steinen und anderen harten Gegenständen etc.) Probleme.

Im Welpenalter gestaltet sich die Altersbestimmung wesentlich einfacher, weil hier sowohl wachstumsbedingte Verschiebungen in den Körperproportionen (u.a. Verhältnis Kopfgröße zu Körpergröße, Verhältnis Rumpflänge zu Extremitätenlänge) und wachstumsbedingte Größenunterschiede, als auch Verhal-

tensunterschiede (Konzentrationsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit, motorische Fähigkeiten etc.) und Details in der Zahnentwicklung (altersabhängiger Durchbruch der Milchzähne, deren Abnutzung, Zahnwechsel etc.) für eine Altersbestimmung herangezogen werden können: Im Alter von 3-4 Wochen brechen die Milchschnidezähne durch, und zwar im Unterkiefer früher als im Oberkiefer. In den nächsten 4 Wochen erfolgt reines Längenwachstum der Schneidezähne, mit 8 bis 12 Wochen rücken die Milchschnidezähne infolge Breitenwachstums des Kiefers auseinander.

Diese Kriterien werden von einem erfahrenen Tierarzt kombiniert, um das tatsächliche Alter eines Welpen festzustellen. Im Wesentlichen lässt sich sagen, dass die Altersbestimmung absolut gesehen (d.h. Abweichung des geschätzten Alters vom tatsächlichen Alter, gemessen in Tagen/Wochen/ Monaten) umso genauer ist, je jünger der Welpe ist.

Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass die Altersschätzung bei jenen Welpen, die auf 4 bzw. 5 Wochen geschätzt wurden (Welpen 1 sowie 6 bis 18) auf mindestens +/- 1 Woche genau war. Bei Welpe 3 wurde ein Maximalalter von 7 Wochen genannt, das sich vom tatsächlichen Alter um 1 bis 2 Wochen nach oben unterscheiden kann, älter als 7 Wochen war der Welpe jedoch nicht. Welpe 2 wurde auf 10 Wochen geschätzt, hier ist von einem tatsächlichen Alter von minimal 8 bis maximal 12 Wochen auszugehen.

Zur Frage, ob es für die Angeklagten im Hinblick auf ihre Erfahrung im Handel mit Hunden aufgrund von sichtbaren Symptomen erkennbar war, dass die Hunde an Parvovirose erkrankt waren?

Antwort: Parvovirose ist eine hochansteckende und bei Welpen hochakut verlaufende Infektionskrankheit des Magen-Darmtrakts, die sehr rasch durch Erbrechen und Durchfall zum Tod führen kann. In vielen Fällen, insbesondere bei sehr jungen Welpen, werden o.a. Symptome nicht beobachtet, die Welpen sterben bereits, bevor typische Symptome auftreten bzw. werden vom Besitzer keine Krankheitszeichen registriert (persönliche Erfahrung als Pathologe).

Wie bei jeder Infektionskrankheit verstreicht eine gewisse Zeit zwischen Ansteckung und Krankheitsausbruch, in der das Tier symptomfrei ist (sog. Inkubationszeit). Die kürzeste Inkubationszeit für Parvovirose beträgt nach unterschiedlichen Literaturangaben 3 bzw. 4 Tage. Es ist also durchaus möglich, dass die Welpen zum Zeitpunkt der Abgabe scheinbar gesund waren, d.h. eine Ansteckung mit Parvoviren nicht erkennbar war. Die Beschuldigten wurden aber in einigen Fällen von den Käufern über den raschen Ausbruch der Krankheit (tlw. noch am selben Tag) informiert bzw. mit Gewährleistungsforderungen konfrontiert, sodass ihnen klar gewesen sein muss, dass sie auch mit infizierten Welpen handeln.

Zur Frage, ob ein älterer Mini Yorkshire Terrier vom äußeren Erscheinungsbild wie ein „normaler“ junger Yorkshire Terrier aussieht?

Antwort: Der Yorkshire-Terrier ist eine von der FCI (Federation Cynologique Internationale, Weltorganisation der Kynologie, ÖKV = Mitglied) anerkannte britische Hunderasse mit einem Höchstgewicht von 3,2 kg. Eine anerkannte Rasse mit der Bezeichnung „Mini-Yorkshire-Terrier“ gibt es dagegen nicht, d.h. es existieren auch keine Rassestandards, anhand derer ein Mini-Yorkshire-Terrier als solcher identifiziert werden könnte.

Grundsätzlich darf jedoch von einer „Mini-Rasse“ erwartet werden, dass ihre Vertreter signifikant kleiner sind als Vertreter der Bezugsrasse. Kleinwüchsigkeit geht auch regelmäßig mit Veränderungen der Körperproportionen einher, wobei eine relative Zunahme der Kopfgröße und insbesondere eine Verschiebung der Größenverhältnisse von Gehirn- zu Gesichtsschädel zugunsten des Gehirnschädels stattfindet.

Daneben unterscheiden sich Junghunde von älteren (abgesehen von der Körpergröße) durch Körperproportionen, Verhalten und Zahnstatus (s.o.).

Aufgrund dieser Merkmalsunterschiede ist es einem erfahrenen Tierarzt möglich zu erkennen, ob es sich bei einem Hund um einen jungen Vertreter einer „normalen“ Rasse oder einen älteren einer kleinwüchsigen Variante derselben handelt. Ein Laie wird zu dieser Unterscheidung in der Regel nicht fähig sein.

Zur Frage, ob die gemeinsame Haltung von 13 allenfalls teilweise an Parvovirose erkrankten Hunden in einer Wohnung dazu geeignet ist, die Verbreitung einer Seuche von Hunden herbeizuführen.

Antwort: Die 13 beschlagnahmten, im Wiener Tierschutzverein untergebrachten Welpen (Welpen 6 bis 18) waren schon bei Abnahme in teilweise schlechtem Gesundheitszustand, 3 Malteserwelpen verstarben nach kurzer Zeit trotz Therapie. Nur in einem Fall wurde der Versuch eines Erregernachweises geführt, wobei Parvovirus nicht nachgewiesen werden konnte. Es muss daher angenommen werden, dass die Welpen an einer anderen Krankheit (z.B.: Infektion anderer Art, Wurmbefall, Unterernährung, Austrocknung etc.) litten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Parvovirose um eine nicht ganz selten auftretende Infektionskrankheit bei Hunden, die von den Standardimpfungen erfasst wird. D.h. der Erreger zirkuliert auch in der österreichischen Hundepopulation, es bedarf also nicht der Einschleppung des Erregers durch die Beklagten, damit sich ein österreichischer Hund mit dem Erreger ansteckt. Eine seuchenhafte Ausbreitung der Infektion ist deshalb unwahrscheinlich, weil nur etwa 10 % einer dem Erreger ausgesetzten Hundepopulation klinisch erkranken (die übrigen machen eine stumme Immunisierung durch) und überwiegend Junghunde im Alter von 6 Wochen bis 6 Monaten von der Infektion betroffen sind. Daneben ist ein (nicht genau erfasster) Teil der heimischen Hundepopulation

durch Impfung vor der Infektion geschützt. Dieser Teil wirkt als Barriere gegen eine weitere Ausbreitung.

Zur Frage, ob die 13 Hundewelpen artgerecht gehalten wurden (insbesondere, ob diese zu früh von den Eltern getrennt wurden und dies aufgrund ihrer äußeren Erscheinung erkennbar war).

Antwort: Die 13 in der Wohnung der Beschuldigten beschlagnahmten Hundewelpen waren etwa 4 (d.s. 6 Malteser-Welpen) bzw. 5 Wochen alt (ein Pekinese, 6 Staffordshire-Beagle-Mischlinge). Selbst unter der Annahme, sie wären tatsächlich eine Woche älter gewesen, wurden sie wesentlich zu früh von den Müttern getrennt (das österreichische Tierschutzgesetz gestattet die Trennung der Welpen von den Müttern erst „ab einem Alter von über 8 Wochen“; BGBl II vom 17.12.2004, Nr. 486; Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn die Trennung dem Schutz der Mutter oder der Welpen dient).

Eine zu frühe Trennung ist sowohl für das Muttertier als auch für die Welpen sehr belastend. Besonders Welpen von Zwergrassen neigen dazu, unter solchen Umständen stressbedingten Appetitverlust, oft in Verbindung mit Magengeschwüren zu entwickeln, woraus nicht selten eine tödliche Stoffwechsellage (Hypoglykämie-Fettlebersyndrom) resultiert. Dieses Problem tritt insbesondere mit der Abgabe der einzelnen Welpen an neue Besitzer auf (Stress durch Trennung von Mutter und Geschwistern, neue Bezugspersonen, neue Umgebung, Futterumstellung etc.). Zudem haben Welpen in diesem Alter noch Probleme mit der Regulation der Körpertemperatur (Wärmeverlust durch relativ große Körperoberfläche).

Das zu geringe Alter der Welpen war jedenfalls für einen Fachmann wie Tierarzt und Züchter sowie jede mit Hundezucht bzw. Welpenhandel vertraute Person erkennbar.

Zur Frage, ob den Tieren unnötige Qualen zugefügt wurden.

Antwort: Die Trennung der Welpen von ihren Müttern etwa 4 bis 5 Wochen nach der Geburt stellt eine erhebliche Belastung sowohl für die Mütter als auch die Welpen dar.

Zwischen Hundemutter und Welpen besteht eine starke Beziehung, die einerseits durch den Mutterinstinkt und andererseits durch die Abhängigkeit der Welpen von deren Schutz zustande kommt. Eine frühzeitige Trennung führt daher zu großem emotionalem Stress.

Dazu kommt, dass Welpen aus verschiedenen, offenbar unzuverlässigen Quellen zusammengeführt wurden, was zusätzlichen Stress und ein starkes Infektionsrisiko bedeutet. Letztlich führte die Kombination dieser Faktoren zu schweren,

mit Übelkeit und Darmspasmen verbundenen Brechdurchfällen und schließlich zum Tod einiger Welpen. Diesen Welpen wurden unnötige Qualen zugefügt.

Zusammenfassung:

Vier von den Beschuldigten erworbene Welpen erkrankten innerhalb kurzer Zeit an Parvovirose, zwei von ihnen mussten in aussichtslosem Zustand euthanasiert werden, ein Welpe verstarb trotz Therapie, ein weiterer konnte gerettet werden. Bei einem euthanasierten und 13 weiteren beschlagnahmten Welpen konnte Parvovirose als Krankheitsursache nicht eindeutig identifiziert werden.

Die Welpen waren in jenen Fällen, in denen sie auf 4 bzw. 5 Wochen Alter geschätzt wurden zwischen 3 und 5 bzw. 4 und 6 Wochen alt; im Fall des maximal auf 7 Wochen geschätzten Welpen lag das tatsächliche Alter zwischen 5 und 7 Wochen, der auf 10 Wochen geschätzte Welpe war tatsächlich 8 bis 12 Wochen alt.

Die Welpen waren zum Zeitpunkt der Abgabe möglicherweise symptomfrei, weshalb die Beschuldigten eine Infektion nicht bemerkt haben müssen.

Für einen erfahrenen Fachmann ist erkennbar, ob es sich bei einem Hund um einen älteren zwergwüchsigen Hund oder einen jüngeren normalwüchsigen Hund handelt.

Der Verkauf von an Parvovirose erkrankten Welpen bzw. die gemeinsame Haltung einer größeren Zahl von infizierten Welpen (im vorliegenden Fall konnte Letzteres nicht bestätigt werden) ist nicht geeignet, die Verbreitung einer Seuche unter Hunden herbeizuführen.

Mit zwei Ausnahmen wurden die Welpen wesentlich zu früh von den Müttern getrennt, was für Personen mit einschlägiger Erfahrung erkennbar war.

Den Welpen wurden durch die frühe Trennung von den Müttern und durch unsachgemäße Zusammenführung von Würfen unterschiedlicher Herkunft mit dem daraus resultierenden hohen Infektionsrisiko, das sich dann auch verwirklichte und zu einer tödlichen Erkrankung führte, unnötige Qualen zugefügt.

[Gutachter: Ass. Prof. Dr. Martin Reifinger]

Auf der Basis des vorliegenden Gutachtens wurden die Angeklagten verurteilt.